

Palmowski, Nina

Article

Corona-Effekte bei Statistiken zu Strafsachen

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Palmowski, Nina (2022) : Corona-Effekte bei Statistiken zu Strafsachen, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 74, Iss. 4, pp. 50-62

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/263207>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Dr. Nina Palmowski

promovierte nach dem zweiten juristischen Staatsexamen an der Universität Göttingen zum kriminologischen Thema „Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden“. Sie ist Referentin im Referat Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes und unter anderem für die Analyse und die Weiterentwicklung der Strafrechtspflegestatistiken im Zuge nationaler und internationaler Datenbedarfe zuständig. Hier arbeitete sie auch dem Dritten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung zu.

CORONA-EFFEKTE BEI STATISTIKEN ZU STRAFSACHEN

Nina Palmowski

↘ **Schlüsselwörter:** COVID-19 – Straftaten – Strafverfahren – Verurteilte – Strafvollzug

ZUSAMMENFASSUNG

Zeigen sich in Deutschland Entwicklungen bei den Statistiken zu Strafsachen, die möglicherweise auf Auswirkungen der Corona-Pandemie und der staatlichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zurückzuführen sind? Der Artikel stellt hierfür zunächst mögliche Effekte dar, die in den Polizeistatistiken des Bundeskriminalamtes zu erkennen sind. Anschließend erfolgt eine Analyse der Geschäftsstatistik der Strafgerichte, der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik und von Daten aus dem Strafvollzug. Dabei liegt der Fokus auf dem Frühjahr 2020, als sich Deutschland im sogenannten ersten Lockdown befand.

↘ **Keywords:** COVID-19 – offences – criminal proceedings – convictions – prisons

ABSTRACT

Do crime and criminal justice statistics in Germany show trends that may be due to the impact of the COVID-19 pandemic and the government measures taken to fight it? The article first describes possible effects which can be seen in the police statistics of the Federal Criminal Police Office. Then it analyses the administrative statistics of the criminal courts, the criminal prosecution statistics as well as data from the prison statistics. The focus is on the spring of 2020, the time of the first lockdown in Germany.

1

Einleitung

Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization – WHO) hat am 11. März 2020 für ein neuartiges Coronavirus (kurz: Corona) den Pandemiezustand erklärt (WHO, 2020). Dieses Virus und die staatlichen Maßnahmen zu dessen Bekämpfung haben den Alltag auch in Deutschland seit März 2020 erheblich verändert. Zwischenzeitlich führten zum Beispiel Kontaktbeschränkungen oder die Schließung vieler Einrichtungen, Lokale und Geschäfte zu starken Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Zugleich verbrachten die Menschen mehr Zeit im häuslichen Umfeld. Hierdurch haben sich beispielsweise Tatgelegenheiten verändert, somit ist ein Einfluss auf die Kriminalitätslage und auf die Art der begangenen Delikte zu erwarten. Ebenso könnten veränderte Lebensumstände sowie Stress- und Konfliktsituationen während der Pandemie (zum Beispiel finanzielle Einbußen oder Existenzsorgen, soziale Isolation) einen Einfluss auf die Anzahl und die Art der begangenen Straftaten haben.¹ Nicht zuletzt sind Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsabläufe bei den Justizorganen und auf den Strafvollzug denkbar. Die Frage, die sich dadurch ergibt, lautet: Lassen sich anhand der Statistiken zu Strafsachen derartige „Corona-Effekte“ beobachten?

Als Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage dient die Veränderung der Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten in Deutschland im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren (Kapitel 2). Anschließend wird in Kapitel 3 überprüft, welche Entwicklungen sich bei den Rechtspflegestatistiken zeigen, und zwar auf der Ebene der Strafgerichte, bei den Verurteilungen sowie im Strafvollzug. Das deutsche Strafrecht kennt nur vereinzelt Normen, die sich explizit auf das Coronavirus beziehen lassen – etwa den Anfang Juni 2021 in Kraft getretenen § 74 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz². Da sich die Rechtspflegestatistiken an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Nebenstraf-

rechts orientieren, wird im Übrigen kein direkter Corona-Effekt nachweisbar sein. Analysiert wird stattdessen, ob es auffallende Veränderungen bei den Strafverfahren, bei den Verurteiltenzahlen oder bei der Belegung im Strafvollzug gab, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein könnten. Dabei werden ausschließlich Straftaten und diesbezügliche Strafverfahren untersucht – Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren bleiben außer Betracht.

Für das Berichtsjahr 2020 liegen Zahlen für alle Statistiken zu Strafsachen vor. Deshalb fokussiert die Betrachtung auf die Situation während des sogenannten ersten Lockdowns im Frühjahr 2020. Dieser Zeitraum ist entsprechend dem Dritten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung definiert als die Zeitspanne von der Kalenderwoche 12 bis einschließlich der Kalenderwoche 18 im Jahr 2020 (BMI/BMJV, 2021, hier: Seite 106).

2

Corona-Effekte bei Statistiken zu Straftaten

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kriminalitätslage in Deutschland³ sind im Auftrag der Innenministerkonferenz vom Bundeskriminalamt (BKA) ausgewertet und veröffentlicht worden (BKA, 2021a). Die zentralen Ergebnisse dieser Analyse werden im Folgenden als Einstieg in die Thematik wiedergegeben:

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes registrierten Straftaten insgesamt (ohne die in dieser Statistik nicht erfassten Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte) sind zwischen 2019 und 2020 um 2,3 % zurückgegangen. Bereits in den Vorjahren war ein Rückgang der Fallzahlen zu erkennen, sodass sich im Jahr 2020 keine außergewöhnliche Abnahme der polizeilich registrierten Straftaten zeigte. Bei weiterer Differenzierung der Daten lassen sich jedoch Entwicklungen beobachten, die möglicherweise auf die Corona-Pandemie und auf die hierdurch geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind: Auffallend ist, dass die Fallzahlen insbesondere im Frühjahr 2020 geringer waren als im Vorjahr (BKA, 2021a).

1 Nähere Ausführungen finden sich im Dritten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI/BMJV, 2021, hier: Seite 105 ff.), der sich als Schwerpunktthema unter anderem Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie widmet.

2 Dieser Absatz 2 wurde eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I Seite 1174), in Kraft getreten am 1. Juni 2021.

3 Zu den Auswirkungen auf die Kriminalitätslage in Europa siehe Europol (2020).

Deutlich zeigte sich diese Entwicklung zum Beispiel bei der Eigentumskriminalität: Im April 2020 fiel die Zahl der polizeilich registrierten Ladendiebstähle um 40,4 % niedriger aus als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Zahl der registrierten Wohnungseinbruchsdiebstähle war um 50,4 % und die Fallzahl der Taschendiebstähle sogar um 68,9 % geringer als im April 2019. Als Ursachen werden vor allem der Rückgang der Mobilität und die veränderten Tatgelegenheiten vermutet, die mit einem anderen Tagesablauf sowohl der Täterinnen und Täter als auch der Opfer während des sogenannten ersten Lockdowns verbunden sind (BKA, 2021a). So hat zum Beispiel die Schließung eines Großteils der Ladengeschäfte zu weniger Gelegenheiten für Ladendiebstähle geführt und der häufigere Aufenthalt zuhause zu weniger Tatgelegenheiten beim Wohnungseinbruchsdiebstahl (Neubert/Stiller und andere, 2020, hier: Seite 344 f.).

In anderen Kriminalitätsbereichen zeigte sich eine gegenläufige Tendenz: So ist zum Beispiel die Zahl der polizeilich registrierten Fälle von Subventionsbetrug von 318 im Jahr 2019 auf 7 585 Fälle im Jahr 2020 gestiegen (BKA, 2020a; BKA, 2021b; BKA, 2021a). Das könnte unter anderem auf Betrugsdelikte mit Corona-Soforthilfen zurückzuführen sein (zu möglichen Fallgestaltungen siehe Hoven/Hahn, 2020). Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz hat von 61 im Jahr 2019 auf 6 779 Fälle im Jahr 2020 und damit ebenfalls erheblich zugenommen (BKA, 2020a; BKA, 2021b; BKA, 2021a). Auch der Anstieg von registrierten Straftaten mit dem Tatmittel Internet (+ 8,7 %) fiel größer aus als in den Vorjahren. Dies ist möglicherweise durch mehr Tatgelegenheiten für Cyberkriminalität begründet, da wirtschaftliche und alltägliche Aktivitäten infolge der Corona-Pandemie vermehrt digital stattfanden (BKA, 2021a; BKA, 2020b).

Veränderte Lebensumstände in der Pandemie (wie soziale Isolation, räumliche Enge oder finanzielle Einbußen) könnten zu einer Zunahme der Fälle von Partnerschaftsgewalt geführt haben (Neubert/Stiller und andere, 2020, hier: Seite 341 ff.). Im Jahr 2020 wurden im Bereich der Partnerschaftsgewalt 4,9 % mehr Fälle polizeilich registriert als im Vorjahr. Bei einer Differenzierung nach dem Tatdatum ergab sich allerdings kein auffällender Anstieg der polizeilich registrierten Fälle von Partnerschaftsgewalt in der Zeit des sogenannten ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten

(BKA, 2021a; BKA, 2021c). Die Zahlen könnten gleichwohl durch das Anzeigeverhalten und eine geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit in der Lockdown-Zeit durch Schließung von Einrichtungen und durch Kontaktbeschränkungen beeinflusst sein (BMI/BMJV, 2021, hier: Seite 107).

Ähnliche Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der genannten Zahlen und Entwicklungen gelten letztlich auch für andere Kriminalitätsbereiche: Die Ergebnisse können nur einen Einblick in die polizeilich registrierten Straftaten, das sogenannte Hellfeld der Kriminalität, verschaffen. Ob dagegen die Zahl der begangenen Straftaten in bestimmten Kriminalitätsbereichen im Zuge der Corona-Pandemie gestiegen oder zurückgegangen ist, lässt sich anhand dieser Daten nicht nachweisen. Denn es ist nicht möglich, mit diesen Angaben die Straftaten, die nicht entdeckt oder nicht angezeigt werden, zu erfassen – das sogenannte Dunkelfeld der Kriminalität bleibt daher außer Betracht (BKA, 2021a). Der Anteil der nicht entdeckten beziehungsweise nicht angezeigten Straftaten variiert je nach Art der Straftat. Auch können die Daten nur Hinweise auf auffallende Entwicklungen liefern, die möglicherweise mit den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Corona-Pandemie zusammenhängen (BKA, 2021a). Ob es sich tatsächlich um einen kausalen Zusammenhang handelt und worin dieser begründet ist, lässt sich anhand dieser Daten nicht ermitteln.

Bei einzelnen Kriminalitätsbereichen erfassen die Polizeidaten explizit, ob ein Corona-Bezug bei der Straftat besteht: Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA wurde im Jahr 2020 bei insgesamt 36 Verfahren ein (möglicher) Bezug zu COVID-19 angegeben (BKA, 2021a; BKA, 2021d). Dies kann zum Beispiel der Handel mit Atemschutzmasken sein oder ein Zusammenhang mit Einschränkungen beim Rauschgifthandel/-schmuggel durch Grenzschließungen. Auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität ist den Polizeidaten zu entnehmen, ob diese in einem thematischen Zusammenhang mit COVID-19/Corona stehen: Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3 559 politisch motivierte Straftaten mit einem solchen Zusammenhang erfasst (BKA, 2021a; BMI/BKA, 2021).

3

Corona-Effekte bei Rechtspflegestatistiken zu Strafsachen

3.1 Verfahren bei den Strafgerichten

Aus der Gerichtspraxis wurde berichtet, dass der Arbeitsablauf bei den Strafgerichten im Frühjahr 2020 durch die Pandemie zwischenzeitlich beeinträchtigt wurde – insbesondere dadurch, dass Gerichte im Frühjahr 2020 Verhandlungen aufheben mussten (Niedersächsisches Justizministerium, 2021; Deutscher, 2020; Arnoldi, 2020).⁴ Auf die Pandemielage hat der Gesetzgeber auch im Bereich des Strafprozessrechts reagiert: Der am 28. März 2020 in Kraft getretene §10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ermöglichte es, strafgerichtliche Hauptverhandlungen während der COVID-19-Pandemie für einen längeren Zeitraum zu unterbrechen (Gorf, 2022; Regelung ab 1. Juli 2022 auf-

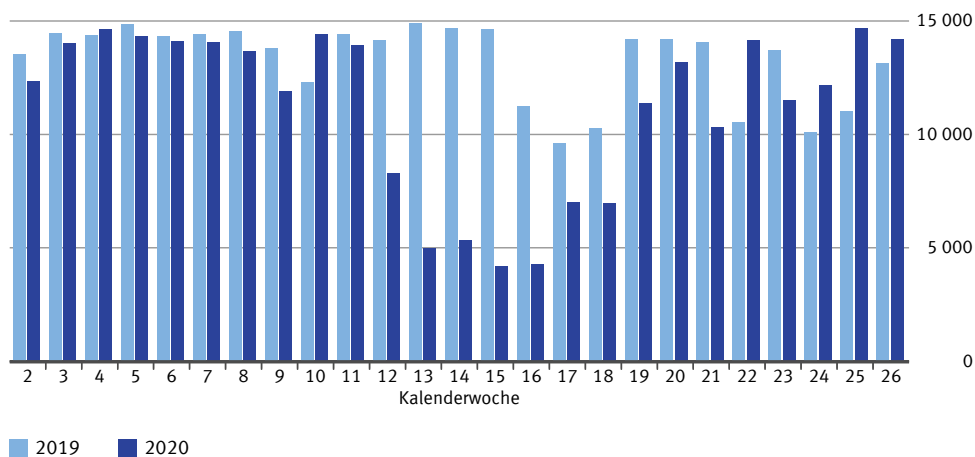
4 Zu weiteren strafprozessualen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie siehe Mosbacher (2021); zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gerichte in den Vereinigten Staaten siehe Baldwin und andere (2020).

gehoben). Die entsprechende Frage lautet hier: Lassen sich Hinweise auf derartige (zwischenzeitliche) Corona-Effekte auch bei den Daten der Strafgerichtsstatistik erkennen?

Justiz-Geschäftsstatistiken liefern verfahrensbezogene Informationen zum Geschäftsanfall und zu den Verfahrenserledigungen bei den Staatsanwaltschaften (Statistisches Bundesamt, 2021a; zur Methodik: Baumann, 2015) und Gerichten (Statistisches Bundesamt, 2021b). Mögliche temporäre Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsabläufe bei den Strafgerichten im Frühjahr 2020 zeigen sich in den Daten der Strafgerichtsstatistik bei einer Untersuchung des Tags der Beendigung der Sache: [↘ Grafik 1](#) stellt die Zahl der erledigten Strafverfahren bei den Amtsgerichten differenziert nach der Kalenderwoche der Beendigung der Sache ab Kalenderwoche 2 (der ersten vollständigen Kalenderwoche im Januar 2020) bis Ende Juni 2020 (Kalenderwoche 26) dar.⁵ Erwartungsgemäß fällt die Zahl der erledigten Verfahren nicht in jeder Kalenderwoche gleich aus. Niedrigere Verfahrenszahlen in einzelnen Wochen können zum Beispiel durch Feiertage verursacht sein. Es fällt jedoch auf, dass die Zahl der erledigten Verfahren vor den Amtsgerichten mit Beendigungsdatum zwischen

5 Zum Vergleich sind auch die Angaben für den entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 enthalten.

Grafik 1
Erledigte Strafverfahren bei den Amtsgerichten nach Kalenderwoche der Beendigung der Sache (Januar bis Juni)
Anzahl



Sonderauswertung der Daten der Strafgerichtsstatistik. Ohne Abgaben innerhalb des Gerichts.

2022 - 0207

Mitte März und Anfang Mai 2020 (Kalenderwoche 12 bis einschließlich Kalenderwoche 18) durchgängig deutlich niedriger liegt als in den Wochen zuvor. Ein Rückgang von dieser Intensität und Dauer war im Vorjahr nicht zu beobachten. Wie zu erwarten, fällt dieser Rückgang im Frühjahr 2020 bei erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung deutlich größer aus als bei solchen ohne Hauptverhandlung.¹⁶ Dies könnte dafür sprechen, dass die Amtsgerichte im Frühjahr 2020 wegen der Corona-Pandemie zwischenzeitlich Verhandlungen aufheben beziehungsweise verschieben mussten oder nicht terminieren konnten und daher temporär weniger Strafverfahren beenden konnten.

Die in den Kalenderwochen 12 bis 18 bei den Amtsgerichten erledigten Strafverfahren reduzierten sich im Jahr 2020 auf weniger als die Hälfte der Erledigungszahlen im entsprechenden Vorjahreszeitraum. In den darauffolgenden Kalenderwochen wurden im Jahr 2020 dagegen etwas mehr Strafverfahren erledigt als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (+0,5% in den Kalenderwochen 19 bis 26 und +1,8% in den Kalenderwochen 27 bis 52). Es gibt daher keine Anhaltspunkte, die auf längerfristige deutliche Beeinträchtigungen der Erledigung von Strafverfahren bei den Amtsgerichten durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 schließen lassen (ähnlich: Deutscher Richterbund, 2021).

3.2 Verurteiltenzahlen

Die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt, 2021c) gibt jährlich Auskunft über die von deutschen Gerichten ausgesprochenen (rechtskräftigen) Aburteilungen und Verurteilungen. Diese Statistik informiert unter anderem über demografische Merkmale der Abgeurteilten und Verurteilten, über die verhängten Sanktionen und über die schwerste Straftat, die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde lag.¹⁷ Die Strafverfolgungsstatistik enthält nur gerichtliche Entscheidungen, nicht dagegen diejenigen Strafverfahren, die durch die Staatsanwaltschaft (zum Beispiel wegen Geringfügigkeit) eingestellt worden sind.¹⁸

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die in einem Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Verurteilungen. Zwischen der Tatzeit und der Rechtskraft der Entscheidung können allerdings mehrere Monate oder mitunter sogar Jahre liegen. Aufgrund dieser zeitlichen Differenz sind Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Strafverfolgungsstatistik derzeit nur eingeschränkt erkennbar: Bei weniger als einem Drittel der in der Strafverfolgungsstatistik 2020 erfassten Verurteilungen wurde die Tat im Pandemiejahr 2020 begangen (berechnet anhand der Angaben in Statistisches Bundesamt, 2021c, hier: Tabelle 2.4). Auch unterscheidet sich die Verfahrensdauer je nach Straftat: Bei 52,7% der Verurteilungen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) lagen Taten im Jahr 2020 zugrunde, dagegen gingen nur 12,2% der Verurteilungen wegen Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nr. 3 und § 244 Absatz 4 StGB) auf Taten im Jahr 2020 zurück. Deshalb kann eine Analyse der Strafverfolgungsstatistik 2020 nur erste Anhaltspunkte dazu liefern, ob in Zeiten der Corona-Pandemie mehr oder weniger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten erfolgten. Weitere Untersuchungen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich – frühestens nach Aufbereitung und Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik für das Berichtsjahr 2021.

Punktuell lassen sich in der aktuellen Strafverfolgungsstatistik 2020 Entwicklungen erkennen, die auf Corona-Effekte zurückzuführen sein können: Wie schon bei den polizeilichen Daten (Kapitel 2) ist auch bei den Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu erkennen. Während in den zehn Jahren zuvor nur einzelne Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt waren (2019: n = 2), gab es im Jahr 2020 insgesamt 147 rechtskräftige Verurteilungen nach diesen Straftatbeständen (Statistisches Bundesamt, 2021c, hier: Tabelle 2.1). Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes wird erst ab dem Berichtsjahr 2022 möglich sein.

Auch die gestiegene Häufigkeit des Subventionsbetrugs (siehe Kapitel 2) spiegelt sich bei den Verurteiltenzahlen wider. Verurteilungen wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) sind 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen: Zwischen 2009 und 2019 lag die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zwischen 76 und 169. Im Jahr 2020

6 Sonderauswertung der Daten der Strafgerichtsstatistik, Berichtsjahr 2020.

7 Zur Methodik: Kerner, 2021.

8 Ausführlich zum sogenannten Ausfilterungsprozess im Strafverfahren: BMI/BMJV, 2021, hier: Seite 21 ff.

belief sich die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen dieser Vorschrift dagegen auf 563 (Statistisches Bundesamt, 2021c, hier: Tabelle 2.1).

Die Strafverfolgungsstatistik zählt für das Jahr 2020 insgesamt 699 269 rechtskräftige Verurteilungen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Verurteilungen damit um 4,1% zurückgegangen. Zwischen 2018 und 2019 ist die Zahl der Verurteilungen um 2,3% gestiegen, zwischen 2009 und 2018 waren die Verurteiltenzahlen jährlich zwischen 0,2 und 4,2% gesunken. Ein Corona-Effekt lässt sich daher allein aus der jährlichen Entwicklung der Verurteiltenzahlen nicht ableiten.

Um mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie zu untersuchen, ist insbesondere eine Differenzierung nach dem Tatdatum der Straftaten interessant, die den rechtskräftigen Verurteilungen zugrunde lagen. Auf diese Weise können Verurteilungen wegen Straftaten während des sogenannten ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 differenziert betrachtet werden: [Grafik 2](#) zeigt die im Tatjahr rechtskräftig gewordenen Verurteilungen für das Berichtsjahr 2020 differenziert nach der Kalenderwoche des Tatdatums. Es werden diejenigen im Jahr 2020 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen dargestellt,

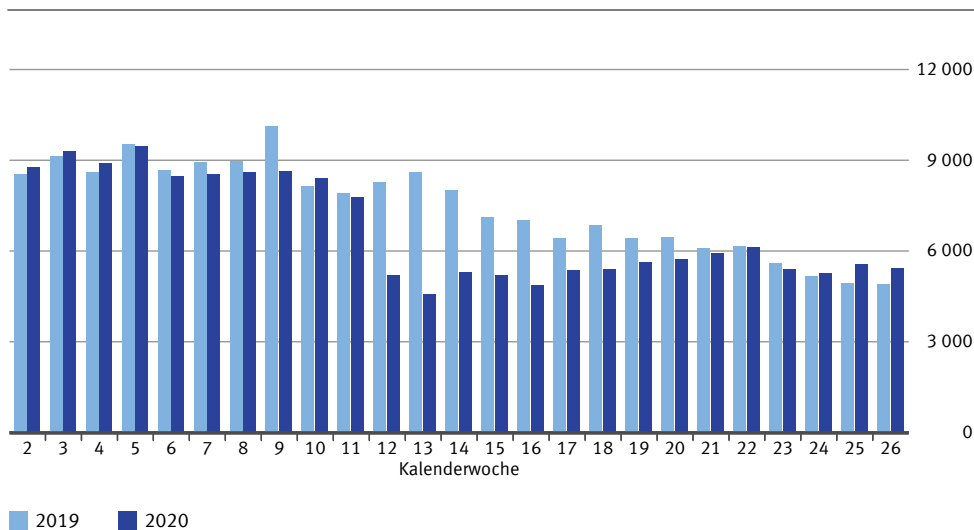
denen Straftaten im Jahr 2020 zugrunde liegen.¹⁹ Um Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu verdeutlichen, sind dieselben Werte für im Berichtsjahr 2019 rechtskräftig gewordene Verurteilungen gegenübergestellt, die auf Straftaten im Jahr 2019 beruhen. Aufgrund der Verfahrensdauer werden im Tatjahr erfolgte Verurteilungen im Jahresverlauf immer seltener. Daher ist die Darstellung in Grafik 2 auf Tatdaten von Januar bis Juni (Kalenderwoche 2 bis Kalenderwoche 26) begrenzt.

In Grafik 2 ist zu erkennen, dass Verurteilungen mit Tatdatum ab Mitte März 2020 (Kalenderwoche 12) erheblich seltener sind als Verurteilungen mit Tatdatum in den Wochen zuvor: Die Häufigkeit der Verurteilungen mit Tatdaten in diesem Zeitraum liegt auch wesentlich unter den Vorjahreswerten. Ende Mai 2020 (Kalenderwochen 21 und 22) nähern sich die Zahlen für 2020 wieder den Vorjahreswerten an. Diese Angaben beziehen sich auf rechtskräftige Verurteilungen und sind daher nicht mit der Kriminalitätslage gleichzusetzen. Gleichwohl sind sie Anhaltspunkt dafür, dass sich die rückläufige Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten im Früh-

¹⁹ Schwankungen können unter anderem auch auf die Erfassungsmethodik zurückzuführen sein.

Grafik 2

Im Tatjahr erfolgte und rechtskräftig gewordene Verurteilungen nach Kalenderwoche des Tatdatums (Januar bis Juni)
Anzahl



Sonderauswertung der Daten der Strafverfolgungsstatistik.

2022 - 0208

Tabelle 1

Im Tatjahr rechtskräftig gewordene Verurteilungen differenziert nach Tatdatum (Kalenderwochen)

	2019	2020	
	Verurteilungen (im Tatjahr)		Veränderung gegenüber 2019
	Anzahl		%
Straftaten insgesamt			
KW 5 bis KW 11	62 296	59 911	- 3,8
KW 12 bis KW 18	52 285	35 925	- 31,3
Straßenverkehrsdelikte			
KW 5 bis KW 11	18 503	18 252	- 1,4
KW 12 bis KW 18	17 015	11 125	- 34,6
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)			
KW 5 bis KW 11	9 075	8 817	- 2,8
KW 12 bis KW 18	7 493	5 085	- 32,1
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)			
KW 5 bis KW 11	2 913	2 741	- 5,9
KW 12 bis KW 18	2 386	1 695	- 29,0
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)			
KW 5 bis KW 11	5 412	4 669	- 13,7
KW 12 bis KW 18	4 161	901	- 78,3
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz			
KW 5 bis KW 11	5 889	5 738	- 2,6
KW 12 bis KW 18	5 029	3 878	- 22,9
Beleidigung (§ 185 StGB)			
KW 5 bis KW 11	2 688	2 640	- 1,8
KW 12 bis KW 18	2 234	2 232	- 0,1

Sonderauswertung der Daten der Strafverfolgungsstatistik.

jahr 2020 (siehe Kapitel 2) auch bei den Verurteiltenzahlen widerspiegelt.

↘ **Tabelle 1** stellt die im Tatjahr rechtskräftig gewordenen Verurteilungen für 2019 und 2020 bei ausgewählten Straftaten(gruppen) gegenüber. Dabei werden Tatdaten in den sieben Wochen vor (Kalenderwochen 5 bis 11) und während des sogenannten ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 (Kalenderwochen 12 bis 18, siehe Kapitel 1) mit dem jeweiligen Vorjahreszeitraum verglichen. Neben dem Vergleich für die Straftaten insgesamt stellt die Übersicht auf Straftatbestände und Straftatengruppen ab, die vergleichsweise häufig vorkommen und bei denen üblicherweise keine besonders lange Verfahrensdauer anzunehmen ist.

Wie zu erwarten fällt die Zahl der im Jahr 2020 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen mit Tatdatum in

der Zeit des sogenannten ersten Lockdowns (Kalenderwochen 12 bis 18) bei den meisten abgebildeten Straftaten(gruppen) deutlich geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum: Beim einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) sind diese Verurteiltenzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 32,1% zurückgegangen, bei den Straßenverkehrsdelikten um 34,6%, beim Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) sogar um 78,3%. Dagegen fallen die Veränderungen im Zeitraum Ende Januar bis Mitte März 2020 (für den allenfalls erste leichte Auswirkungen der Corona-Pandemie anzunehmen sind) im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 erwartungsgemäß deutlich geringer aus.

Worauf der erhebliche Rückgang im Frühjahr 2020 letztlich zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht klären. Ein Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erscheint aber plausibel: So zeigt sich vermutlich im Rückgang der Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls unter anderem die Abnahme von Ladendiebstählen durch die Schließung vieler Geschäfte (siehe Kapitel 2). Die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik ist an den Straftatbeständen des deutschen Strafrechts orientiert und enthält keine Differenzierung nach Tatmotiven, Tatsituationen oder der Täter-Opfer-Beziehung (BMI/BMJV, 2021, hier: Seite 77 f.). Deshalb ist im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik (siehe Kapitel 2) nicht zu erkennen, ob es sich bei der zugrunde liegenden Tat um einen Ladendiebstahl, einen Taschendiebstahl oder um ein anderes Diebstahlsdelikt handelte. Ein Bezug der Straftat zur Corona-Pandemie wird ebenfalls nicht erfasst. Der Rückgang der Verurteiltenzahlen bei den Straßenverkehrsdelikten und beim Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) könnte mit der geringeren Mobilität in der Zeit des ersten Lockdowns zusammenhängen. Möglich sind aber auch Einflüsse durch eine gegebenenfalls geringere Kontrollintensität im Straßenverkehr sowie im öffentlichen Nahverkehr.

Bei den einfachen Körperverletzungen (§ 223 StGB) sind die Verurteilungen 2020, deren Tatdatum im sogenannten ersten Lockdown (Kalenderwochen 12 bis 18) lag, im Vergleich zum Vorjahr um 29,0% zurückgegangen. In der Strafverfolgungsstatistik erfolgt keine Unterscheidung zwischen Taten im öffentlichen Raum und im häuslichen Umfeld und keine Differenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung. Daher ist es nicht möglich, die

Art der einfachen Körperverletzung näher zu differenzieren. Es lässt sich nicht erkennen, ob die Verurteilungen wegen Partnerschaftsgewalt beziehungsweise häuslicher Gewalt zugenommen haben, während gleichzeitig die Verurteilungen wegen anderer Körperverletzungsdelikte abgenommen haben.

Auffallend ist, dass die Zahl der Verurteilungen wegen Beleidigung (§ 185 StGB) mit Tatdatum im sogenannten ersten Lockdown 2020 nur etwas geringer ausfällt als im Vorjahreszeitraum (Rückgang um 0,1 %). Nicht erkennbar ist allerdings, worauf dies zurückzuführen ist. So wird zum Beispiel in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst, ob die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat über das Tatmittel Internet begangen wurde.

Es ist nicht auszuschließen, dass die zwischenzeitliche Beeinträchtigung der Tätigkeit der Strafgerichte im Frühjahr 2020 (siehe Abschnitt 3.1) einen Einfluss auf die dargestellten Verurteiltenzahlen hat. Die Veränderungseffekte zeigen sich aber in Grafik 2 und in Tabelle 1 in besonderem Maße bei Tatdaten zwischen der 12. und der 18. Kalenderwoche, das heißt im sogenannten ersten Lockdown im Frühjahr 2020. Bei Tatdaten vor Mitte März gibt es dagegen nur geringfügige Veränderungen. Dies spricht dafür, dass es sich vor allem um einen Rückgang bei Straftaten während der Lockdown-Zeit handelt, die den Verurteilungen zugrunde liegen. Mög-

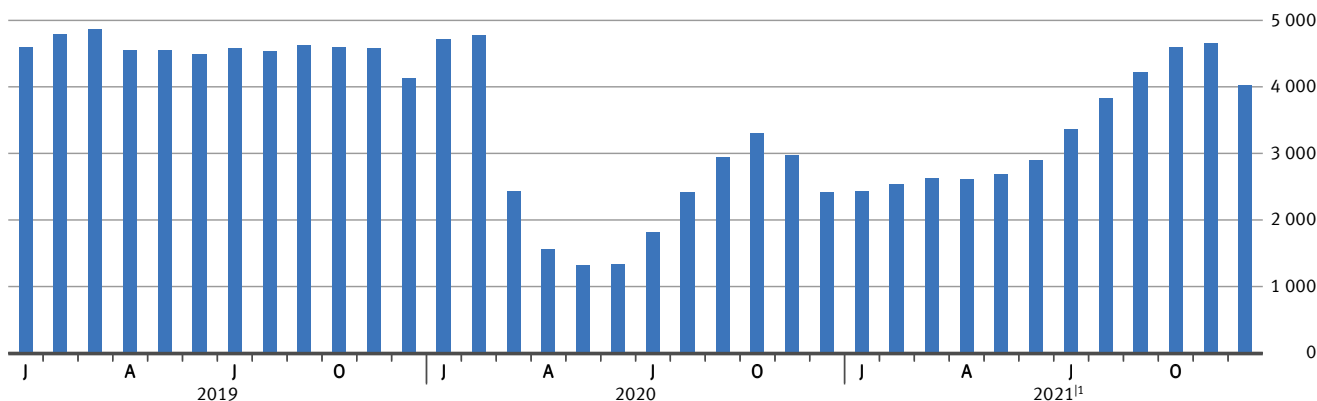
liche temporäre Beeinträchtigungen der Arbeitsabläufe bei den Strafgerichten im Frühjahr 2020, zum Beispiel durch zwischenzeitliche Aufhebungen und Verschiebungen von Verhandlungen infolge der Pandemie, dürften keinen entscheidenden Einfluss auf die in Grafik 2 und Tabelle 1 gezeigten Ergebnisse haben.

3.3 Strafvollzug

Die Effekte der Corona-Pandemie auf den Strafvollzug sind Gegenstand verschiedener kriminologischer Analysen: Jenseits der amtlichen Strafvollzugsstatistiken liegen verschiedene Berichte aus der Praxis und Untersuchungen zu Infektionen und COVID-19-Schutzmaßnahmen im Vollzug vor sowie zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vollzugsalltag und auf die Lebensumstände der Gefangenen (beispielsweise Bode, 2020; Bode und andere, 2021; Schaerff, 2021; Dünkel/Morgenstern, 2020; Sillies, 2021). Auswertungen der Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten zeigen unter anderem Rückgänge der Bestandszahlen zum Stichtag im Justizvollzug, der Auslastung der Belegkapazität und der (Erst-)Aufnahmen im Berichtsmonat im Frühjahr 2020 auf (Dünkel/Morgenstern, 2020; Schaerff, 2021).

Grafik 3

Belegung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe am Stichtag (Monatsende)
Anzahl



Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs.

1 Für Sachsen konnten zum Veröffentlichungszeitpunkt für 2021 nur vorläufige Ergebnisse geliefert werden.

2022 - 0209

Besonders anschaulich lassen sich mögliche Corona-Effekte beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe¹⁰ darstellen: Die Recherchen von Dünkel/Morgenstern (2020), von Bögelein (2021) und von Schaeff (2021) ergaben, dass zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 alle Bundesländer pandemiebedingte Entlastungsmaßnahmen im Justizvollzug durchführten. In allen Bundesländern erfolgte eine Aussetzung der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe (in Schleswig-Holstein gab es Einzelfallabwägungen). Darüber hinaus setzten einige Bundesländer auch die Ladung zum Strafantritt von (kurzen) Freiheitsstrafen aus oder unterbrachen den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen (Dünkel/Morgenstern, 2020). Die Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafen als pandemiebedingte Entlastungsmaßnahme diente dazu, die Belegungsdichte im Vollzug sowie den Zugang von Personen mit kurzer Vollzugsdauer zu verringern (Dünkel/Morgenstern, 2020; Bögelein, 2021).

↳ **Grafik 3** zeigt, dass die Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in der Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten am erfassten Stichtag (Monatsende) ab März 2020 deutlich zurückgingen (siehe auch Dünkel/Morgenstern, 2020; Bögelein, 2021; Schaeff, 2021). Während sich im Bundesgebiet im Zeitraum Januar 2019 bis Februar 2020 zwischen 4 100 und 4 900 Personen im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe befanden, sank diese Zahl im März 2020 auf 2 436 Personen und fiel im Mai und Juni 2020 unter 1 400 Personen (Statistisches Bundesamt, 2020; Statistisches Bundesamt, 2021d).¹¹

Vermutlich spiegeln sich in dieser Entwicklung die oben genannten Maßnahmen zur Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe wider (Dünkel/Morgenstern, 2020; Schaeff, 2021). Allerdings ist nicht zu differenzieren, inwieweit der Rückgang der Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf Aussetzungen der Ladung zum Strafantritt, auf eine Unterbrechung der Vollstreckung oder andere Gründe zurückzuführen ist.

10 Gemäß § 43 StGB tritt Freiheitsstrafe an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe. Dabei entspricht ein Tagessatz der Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe.

11 Geringfügige Abweichungen der Bestandszahlen im Vergleich zu anderen Auswertungen (zum Beispiel von Dünkel/Morgenstern, 2020, und von Bögelein, 2021) von Januar bis Juni 2020 beruhen auf nachträglichen Korrekturlieferungen der Bundesländerdaten.


Inzwischen liegen die Daten der Strafvollzugsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten bis einschließlich Dezember 2021 vor (Statistisches Bundesamt, 2022), sodass sich auch längerfristige Entwicklungen beobachten lassen. Zu den Stichtagen im Sommer und im frühen Herbst 2020 ist ein Wiederanstieg der Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen: Ende Oktober 2020 wurden zum Stichtag 3 300 Personen im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe gezählt – diese Zahl liegt jedoch immer noch deutlich unter dem Vorjahreswert. Im Winter 2020/2021 gingen die Bestandszahlen erneut zurück – wenn auch nicht in demselben Maße wie im Frühjahr 2020. Diese Entwicklung deckt sich mit den Recherchen von Dünkel/Morgenstern (2020), von Schaeff (2021) und von Bögelein (2021): Viele Bundesländer haben die Ladungen zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen im Sommer 2020 zumindest eingeschränkt wieder aufgenommen, mit dem Wiederanstieg der Infektionszahlen im Winter 2020/2021 jedoch abermals vermehrt ausgesetzt. Die Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland haben sich im darauffolgenden Herbst (ab Oktober 2021) wieder dem Niveau der entsprechenden Monate im Jahr 2019 angenähert.

4

Fazit

In den Statistiken zu Strafsachen lassen sich verschiedene Veränderungen beobachten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen könnten: So können zum Beispiel die Rückgänge der polizeilich registrierten Diebstähle im Frühjahr 2020 und Anstiege beim Subventionsbetrug im Jahr 2020 an veränderten Tatgelegenheiten während der Corona-Pandemie liegen. Bei den Verurteiltenzahlen zeigen sich ähnliche Tendenzen wie bei der Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten. Die zwischenzeitlich überproportionalen Rückgänge der erledigten Strafverfahren vor den Amtsgerichten im Frühjahr 2020 sind ein Hinweis darauf, dass die Gerichte aufgrund der Pandemie-Situation temporär Verhandlungen aufheben mussten oder nicht terminieren konnten. Längerfristige Auswirkungen auf die Arbeitserledigung der Strafgerichte sind allerdings nicht erkennbar. Die ab März 2020 niedrigeren Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dürften auf

pandemiebedingte Maßnahmen zur Verringerung der Belegungsdichte und des Zugangs von Personen mit kurzer Vollzugsdauer zurückzuführen sein.

Die weitere Analyse der Statistiken zu Strafsachen bleibt auch in Zukunft interessant: Zum einen haben die Gerichte über einen großen Teil der im Jahr 2020 begangenen Straftaten im selben Jahr noch nicht rechtskräftig entschieden. Zum anderen können anhand nachfolgender Berichtsjahre längerfristige Entwicklungen der Kriminalität und Strafrechtspflege beobachtet werden, die möglicherweise durch die Pandemie beeinflusst werden. Auch wird erkennbar, inwiefern sich aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte Gesetzesänderungen (zum Beispiel § 74 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz) in Zukunft in den Statistiken zu Strafsachen widerspiegeln. Im Strafvollzugsbereich wird zu untersuchen sein, ob die Bestandszahlen beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Zuge der Corona-Omikron-Welle im Frühjahr 2022 erneut zurückgegangen sind. 

LITERATURVERZEICHNIS

Arnoldi, Olaf. *Hauptverhandlungen in Zeiten von Sars-CoV-2/COVID-19*. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. Ausgabe 6/2020, Seite 313 ff.

Baldwin, Julie Marie/Eassey, John M./Brooke, Erika J. *Court Operations during the COVID-19 Pandemic*. In: American Journal of Criminal Justice. Ausgabe 4/2020, Seite 743 ff.

Baumann, Thomas. *Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2015, Seite 74 ff.

BKA (Bundeskriminalamt). *Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 01 Grundtabelle – Fälle (V1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019*. 2020a. [Zugriff am 11. Juli 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BKA (Bundeskriminalamt). *Sonderauswertung Cybercrime in Zeiten der Corona-Pandemie*. 2020b. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BKA (Bundeskriminalamt). *Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland*. Managementfassung. 2021a. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BKA (Bundeskriminalamt). *Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 01 Grundtabelle – Fälle (V1.0). Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020*. 2021b. [Zugriff am 11. Juli 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BKA (Bundeskriminalamt). *Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020*. 2021c. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BKA (Bundeskriminalamt). *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2020*. 2021d. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)/BKA (Bundeskriminalamt). *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen*. 2021. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)/BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). *Dritter Periodischer Sicherheitsbericht*. 2021. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.bka.de

Bode, Lorenz. *Jugendstrafvollzug in Zeiten der COVID-19-Pandemie*. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Ausgabe 3/2020, Seite 298 ff.

Bode, Lorenz/Ernst, Stephanie/Fährmann, Jan/Knauer, Florian/Knop, Julian/Lanio, Jana Sophie. *Jugendstrafvollzug und Corona – Rechtstatsächliche Veränderungen in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten im Zuge der Coronapandemie*. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Ausgabe 3/2021, Seite 206 ff.

Bögelein, Nicole. *Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona*. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Ausgabe 1/2021, Seite 19 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

Deutscher, Axel. *Die „Corona-Krise“ – Aussetzung der Hauptverhandlung in Haft-sachen*. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht. Ausgabe 6/2020, Seite 317 ff.

Deutscher Richterbund. *Trotz Pandemie kein Einbruch bei Verfahrenszahlen*. 2021. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.drj.de

Dükel, Frieder/Morgenstern, Christine. *Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland*. In: Neue Kriminalpolitik. Ausgabe 4/2020, Seite 432 ff.

Europol. *How COVID-19-related crime infected Europe during 2020*. 2020. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.europol.europa.eu

Gorf, Claudia. *§ 229 StPO*. In: Graf, Jürgen (Herausgeber). BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra. 43. Edition. München 2022.

Hoven, Elisa/Hahn, Johanna. *Strafrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie*. In: Juristische Arbeitsblätter. Ausgabe 7/2020, Seite 481 ff.

Kerner, Hans-Jürgen. *Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (StVerfStat). Interpretationshilfe*. Tübingen 2021.

Mosbacher, Andreas. *Aktuelles Strafprozessrecht*. In: Juristische Schulung. Ausgabe 2/2021, Seite 126 ff.

Neubert, Carolin/Stiller, Anja/Bartsch, Tillmann/Dreißigacker, Arne/Isenhardt, Anna/Krieg, Yvonne/Müller, Philipp/Zietlow, Bettina. *Kriminalität in der Corona-Krise: Haben die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus möglicherweise einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland?* In: Kriminologie – Das Online Journal. Ausgabe 2/2020, Seite 338 ff.

Niedersächsisches Justizministerium. *Vorstellung der Strafverfolgungsstatistik 2020*. 2021. Presseinformation. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.mj.niedersachsen.de

Schaerff, Marcus. *Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Justizvollzug. Einstieg in den Ausstieg aus der Ersatzfreiheitsstrafe?* In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Ausgabe 1/2021, Seite 27 ff.

Sillies, Lisa. *Justizvollzug in Zeiten der Corona-Pandemie. Stand März 2021*. In: Forum Strafvollzug. Ausgabe 2/2021, Seite 83 ff.

Statistisches Bundesamt. *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs 2019*. 2020. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

Statistisches Bundesamt. *Staatsanwaltschaften 2020*. Fachserie 10 Reihe 2.6. 2021a. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

LITERATURVERZEICHNIS

Statistisches Bundesamt. *Strafgerichte 2020*. Fachserie 10 Reihe 2.3. 2021b. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

Statistisches Bundesamt. *Strafverfolgung 2020*. Fachserie 10 Reihe 3. 2021c. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

Statistisches Bundesamt. *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs Januar bis Dezember 2020*. 2021d. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

Statistisches Bundesamt. *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs Januar bis Dezember 2021*. 2022. [Zugriff am 22. Juni 2022]. Verfügbar unter: www.statistischebibliothek.de

Weltgesundheitsorganisation (WHO). *WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19, 11 March 2020*. 2020. [Zugriff am 11. Juli 2022]. Verfügbar unter: www.who.int

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im August 2022
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-22004-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.